

Reisekosten rich

Das Reisekostenrecht hält viele Fallstricke bereit und ändert sich häufig. Der Reisekosten-Software-Anbieter HRworks beobachtet die Szene intensiv und hat festgestellt, dass sich einige Fehler bei der Abrechnung hartnäckig wiederholen. Sabine Knöfel, Gesellschafterin von HRworks, klärt exklusiv für den Business Traveller die häufigsten Irrtümer auf

Irrtum: Unternehmen kürzen grundsätzlich bei Hotelübernachtungen mit Frühstück den gesamten Erstattungsbetrag für den Mitarbeiter um den Frühstücksabzug in Höhe von 4,80 Euro.

Wahrheit: Es gibt zwei Wege, das Thema Frühstück auf Geschäftsreisen steuerlich zu behandeln: Die Reisekostenabrechnung kann um 4,80 Euro gekürzt werden (Frühstücksabzug). Es kann aber auch der sogenannte Sachbezugswert in Höhe von 1,57 Euro vom Erstattungsbetrag abgezogen oder – alternativ – als geldwerter Vorteil vom Mitarbeiter versteuert werden. Welcher Weg gewählt werden kann – ob Frühstücksabzug oder Sachbezugswert –, hängt von bestimmten Voraussetzungen ab. Fest steht aber: Der Ansatz des Sachbezugswerts in Höhe von 1,57 Euro bedeutet einen baren Vorteil für den Reisenden in Höhe von 3,23 Euro.

Der Sachbezugswert von 1,57 Euro kann angesetzt werden, wenn das Frühstück vom Arbeitgeber angeordnet wurde (sogenannte Frühstücksgestellung). Beim Nachweis der Frühstücksgestellung ist die Steuerverwaltung seit März 2010 großzügiger denn je. Eine Frühstücksgestellung liegt unter anderem vor, wenn der Arbeitgeber ein Interesse an der Reise hat und die Kosten übernimmt, wenn eine Reservierungsbestätigung vorliegt, wenn die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und wenn Betriebsvereinbarungen, Arbeitsverträge oder Dienstanweisungen belegen, dass der Arbeitnehmer berechtigt ist, seine Dienstreise im Auftrag des Arbeitgebers selbst zu buchen.

Sind die Voraussetzungen für eine Frühstücksgestellung nicht gegeben, so ist die 4,80-Euro-Regelung unter folgenden Bedingungen anzusetzen: Ist in der Hotelrechnung ein Paketpreis für Hotelnebenleistungen angegeben (etwa sogenanntes Business Package, Servicepauschale) und sind in diesem nur anerkannte Reisekosten enthalten (also etwa kein Pay-TV), dann müssen die zu erstattenden Reisekosten um 4,80 Euro gekürzt werden. Ist das Frühstück extra ausgewiesen – und es ist keine Frühstücksgestellung gegeben –, dann muss der Arbeitgeber die Kosten für das Frühstück nicht erstatten.

Welchen Weg ein Unternehmen geht – ob Sachbezugswert oder Frühstücksabzug –, ist frei wählbar. Auch wenn die

Voraussetzungen für den Sachbezugswert vorliegen, kann ein Unternehmen den Frühstücksabzug vornehmen. Die Differenz kann der Mitarbeiter auch nicht bei den Werbungskosten geltend machen, wie das beispielsweise der Fall ist, wenn ein Unternehmen geringere Kilometersätze bezahlt.

Irrtum: Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer Übernachtungs- und Verpflegungspauschalen zu bezahlen.

Wahrheit: Es gibt keine gesetzliche Pflicht für Unternehmen, Mitarbeitern Übernachtungs- und Verpflegungspauschalen zu bezahlen. Wem keine Pauschalen gewährt werden, der kann diese allerdings bei seiner Steuererklärung als Werbungskosten geltend machen. Das gilt seit 2008 aber nicht mehr für Übernachtungspauschalen. Vorgeschrieben ist nur, dass die gesetzlichen Pauschalen steuerfrei sind.

Irrtum: Reisekostenabrechnungen müssen immer unterschrieben sein.

Wahrheit: Reisekostenabrechnungen sind laut Gesetz „formfrei“. Das bedeutet, dass sie von niemandem unterschrieben sein müssen, damit sie gültig sind. Es ist darum für eine Reisekostenabrechnung und deren Auszahlung unerheblich, ob eine Unterschrift vorhanden ist.

Irrtum: Kosten ohne Beleg lassen sich nicht abrechnen.

Wahrheit: Haben Geschäftsreisende für Leistungen keinen Beleg erhalten oder den Beleg verloren, bleiben sie nicht auf den Kosten sitzen. Sie können einen Eigenbeleg schreiben. Damit ist eine ganz normale Kostenabrechnung möglich. Einen Nachteil hat man jedoch nur als vorsteuerabzugsberechtigter Selbstständiger oder als Unternehmen: Da es sich bei einem Eigenbeleg nicht um eine ordnungsgemäße Rechnung handelt, ist kein Abzug der Vorsteuer möglich.

Reisekosten richtig abrechnen

Irrtum: Versicherungsschutz auf Dienstreisen besteht nur mit einem Reiseantrag.

Wahrheit: Ein Reiseantrag ist für den Versicherungsschutz während einer Geschäftsreise unerheblich. Es besteht während einer Geschäftsreise ein Versicherungsschutz über den Arbeitgeber – unabhängig vom Reiseantrag. Ein Unfall auf einer Dienstreise ist dabei gleichzusetzen mit einem Arbeitsunfall.

Irrtum: Jede geschäftliche Reise ist eine Geschäftsreise.

Wahrheit: Fahrten zur „regelmäßigen Arbeitsstätte“ sind keine Dienstreisen. Mitarbeiter dürfen für solche Fahrten keine steuerfreien Pauschalen erhalten. Beispiel: Wenn ein Mitarbeiter mehr als 46-mal pro Kalenderjahr von seinem vertraglich vereinbarten Home Office in die Niederlassung fährt, sind das keine Dienstreisen, sondern Fahrten zur „regelmäßigen Arbeitsstätte“.

Irrtum: Angaben zur Bewirtung müssen direkt auf Restaurantquittungen stehen.

Wahrheit: Die Bewirtungsangaben (Ort, Datum, Anlass der Bewirtung, bewirtete Personen) müssen nicht auf der Restaurantquittung stehen, sie können auch auf einem separaten Stück Papier dokumentiert sein. Der Reisende selbst kann dieses Dokument anfertigen und gemeinsam mit der Restaurantquittung einreichen.

Irrtum: Bewirtungsangaben müssen den Arbeitgeber der bewirteten Person enthalten.

Wahrheit: Es gibt keine Pflicht, bei den Bewirtungsangaben das Unternehmen zu nennen, für das die bewirtete Person arbeitet. Auf dem Bewirtungsbeleg müssen der Ort, der Anlass, das Datum und die bewirteten Personen stehen, nicht aber ihr Arbeitgeber. Übersteigen die Bewirtungskosten den Betrag von 150 Euro, so muss das Restaurant eine ordnungsgemäße Rechnung nach § 14 UStG ausstellen. Auf dieser Rechnung muss dann das vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen stehen, das die Rechnung bezahlt, also zum Essen einlädt.

Irrtum: Wer auf einer Geschäftsreise zum Essen eingeladen wird oder selbst einen Geschäftspartner einlädt, muss die Mahlzeit von der Verpflegungspauschale abziehen.

Wahrheit: Entsprechende Regelungen in Unternehmen sind zulässig, aber nicht gesetzlich vorgeschrieben. Kürzen Unternehmen die Verpflegungspauschale, wenn der reisende Mitarbeiter eingeladen wird oder selbst einen Geschäftspartner einlädt, so müssten sie eigentlich die Abzüge am Ende eines Jahres dokumentieren, denn der Arbeitnehmer könnte die Abzüge bei seinen Werbungskosten geltend machen.

Irrtum: Bei Rückreisen von Auslandsreisen gelten die Pauschalen der Länder, die man durchquert.

Wahrheit: Bei Auslandsreisen gelten die Auslandspauschalen des Landes, wo man zuletzt gearbeitet hat. Wer also auf Dienstreise in Italien war und durch die Schweiz nach Deutschland zurückreist, muss für alle Rückreisetage die Auslandspauschalen von Italien ansetzen.

Bei der Hinreise erhalten die Reisenden die Pauschale des Landes, das um 24 Uhr Ortszeit erreicht wurde. Ausnahme: Zwischen Abreise und Ankunft liegen 24 Stunden, und es wurde dabei nicht übernachtet. Dann wird für die Zeit zwischen Abreise und Ankunft die Auslandspauschale von Österreich genommen – egal, wo man sich auf der Welt bewegt. Beispiel: Wer von Deutschland nach Australien fliegt, unterwegs nicht übernachtet und sich einen halben Tag in Singapur die Beine vertritt, muss dafür die Auslandspauschale von Österreich ansetzen.

Autorin Sabine Knöfel ist Gesellschafterin der HRworks GmbH. HRworks ist ein Mitarbeiterportal für Reisekostenabrechnung, Abwesenheits- sowie Arbeitsmittelverwaltung. Die Mitarbeiter können sich online via Internet/Intranet am System bedienen. Mittlerweile nutzen über 70.000 Anwender und über 550 Kunden den Service, der nach dem Prinzip des Software as a Service (SaaS) angeboten wird.